

An das Amt der  
Kärntner Landesregierung

per e-Mail: [abt1.verfassung@ktn.gv.at](mailto:abt1.verfassung@ktn.gv.at)

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Kärntner Landesgesetzes, mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 erlassen wird und das Gesetz, mit dem ein Wohn- und Siedlungsfonds für das Land Kärnten errichtet wird, und das Kärntner Grundsteuerbefreiungsgesetz geändert werden;  
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **Zu Art. I (Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017):**

#### Allgemeines:

Die in § 45 Abs. 2 vorgesehene Pflicht der Träger der Sozialversicherung, der Landesregierung bestimmte Daten zu übermitteln, stellt einen Fall der Mitwirkung im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG dar; der Gesetzesbeschluss bedarf daher der Zustimmung durch die Bundesregierung (vgl. zur in Hinblick auf die Vorgängerbestimmung erteilten Zustimmung das Schreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 5. Mai 2006, GZ BKA-651.332/0003-V/2/2006).

#### Zu § 45:

Da gemäß § 4 DSGVO 2000 der Begriff „Verarbeitung von Daten“ auch die „Ermittlung“ umfasst, sollte diese in der Überschrift und in Abs. 1 gestrichen werden. In Abs. 1 sind zwar die Datenarten und die Verwendungszwecke angegeben, nicht jedoch die Betroffenenkreise. Es wird daher eine entsprechende Ergänzung angeregt.

Sollte die Einführung eines Informationsverbundsystems geplant sein, wird darauf hingewiesen, dass die Datenverarbeitung nach § 18 Abs. 2 DSGVO 2000 erst nach

Prüfung (Vorabkontrolle) durch die Datenschutzbehörde aufgenommen werden darf.  
Zudem sollte ausdrücklich festgelegt werden, wer Auftraggeber ist.

21. Juni 2017  
Für den Bundesminister  
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
ZAVADIL

**Elektronisch gefertigt**